

Vorwort

Mit dem Gesetzesvorhaben des Sozialgesetzbuches XIV sollen Gewaltopfer Leistungen schneller und zielgerichteter als bisher erhalten. Dies ist aus Sicht des Gesetzgebers eine wesentliche Folgerung aus den Auswirkungen des verheerenden Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin. Das Soziale Entschädigungsrecht (SER), das auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen Bundesversorgungsgesetz (BVG) basiert, soll sich zukünftig an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbesondere Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terroraten, ausrichten. Auch sei der im Bereich der Gewaltopferschädigung verwendete Gewaltbegriff nicht mehr umfassend genug, so die Ausführungen im Referentenentwurf. Letzterer lässt dabei unberücksichtigt, dass nicht nur ein tätlicher Angriff, sondern auch eine psychische Gewalttat zu einer gesundheitlichen Schädigung führen kann.

Mit der Reform der Sozialen Entschädigung sollen die Entschädigungszahlungen wesentlich erhöht werden. Mit einer verpflichtenden gesetzlichen Grundlage für Traumaambulanzen und einem niedrigschwälligen Verfahren für die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen.

Das auf dem BVG als Leitgesetz fußende System der Sozialen Entschädigung beinhaltet demgegenüber ein sehr ausdifferenziertes Leistungssystem mit hoch komplexen Rechtsvorschriften, das bei einem künftig insgesamt wesentlich kleiner werdenden Personenkreis aus der Sicht des Gesetzgebers nicht auf Dauer vorgehalten werden kann. Das den Leistungen zu Grunde liegende Recht nach dem BVG sei für die Bürgerinnen und Bürger z. T. schwer verständlich und für die Verwaltung in der Umsetzung schwer durchführbar. Das neue Recht soll einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnen und damit auch bekannter werden.

Aus diesen Gründen wurde das Sozialgesetzbuch XIV „aus der Taufe gehoben“, eine längst fallige Reform in die Wege geleitet.

Der vorliegende Kommentar enthält daher neben der Kommentierung des neuen Rechts anhand der Ausführungen des Gesetzgebers auch die bereits vorliegende, nachhaltige Rechtsprechung und Literatur zum Opferentschädigungsrecht, die nach wie vor wegen Übernahme inhaltsgleicher Formulierungen insbesondere zu anspruchsbegründenden und anspruchsvernichtenden Voraussetzungen Gültigkeit hat.

Dirk Heinz, November 2021